



**Bärbel Bas**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Parlamentarische Geschäftsführerin

**Bärbel Bas, MdB**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-75607

Fax: +49 30 227-76607

baerbel.bas@bundestag.de

**Wahlkreisbüro:**

Krummacherstraße 33

47051 Duisburg

Telefon: +49 0203-48869630

Fax: +49 0203-48869631

baerbel.bas.wk@bundestag.de

## Steuerbescheid 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den vorherigen Jahren gewohnt, finden Sie auf den folgenden Seiten meinen Steuerbescheid für das Jahr 2016.

Da ich 2015 geheiratet habe, bin ich mit meinem Ehemann gemeinsam steuerlich veranlagt. Die Angaben meines Ehemanns sind selbstverständlich nicht zur Veröffentlichung vorgesehen und wurden deshalb geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Bas

Finanzamt Duisburg-Süd  
Veranlagungsbezirk 013  
IdNr. Ehemann  
IdNr. Ehefrau  
Steuernummer  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

47051 Duisburg  
Landfermannstr. 25

21.09.2017

Telefon 0203/3001-145003  
Telefax 0800 10092675109

Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg

DV 09 0,85 Deutsche Post



\*930\*00017167\*21\*5109\*

Herrn  
Frau Bärbel Bas

## Bescheid

für 2016 über  
Einkommensteuer  
und Solidaritätszuschlag

### Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

### Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	56.159,00 -287,00 55.872,00	3.088,74 -15,72 3.073,02	58.945,02
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 14.09.17 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zuwenig gezahlt	55.872,00 53.454,00 2.418,00	3.073,02 2.938,00 135,02	58.945,02 56.392,00 2.553,02
<b>Bitte zahlen Sie</b> <b>spätestens bis zum 25.10.17</b>	<b>2.418,00</b>	<b>135,02</b>	<b>2.553,02</b>

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
BBk Düsseldorf  
IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*43.028\*

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		7.500	
sonstige Einkünfte			
Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente	[REDACTED]		
darin enthaltener Anpassungsbetrag	[REDACTED]		
ab steuerfreier Teil der Rente	[REDACTED]		
steuerpflichtiger Teil der Rente	[REDACTED]		
Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen			
Rentenbetrag	[REDACTED]		
Ertragsanteil 18 % von	[REDACTED]		
Summe der zu besteuern den Renten und Leistungen	[REDACTED]		
ab Werbungskosten verbleiben	[REDACTED]		
Einkünfte als Abgeordnete(r)		169.426	
Einkünfte	[REDACTED]	169.426	
Summe der Einkünfte	[REDACTED]	176.926	[REDACTED]
Gesamtbetrag der Einkünfte	[REDACTED]	176.926	[REDACTED]
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	[REDACTED]		
- Ehefrau	7.560		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	[REDACTED]		
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	[REDACTED]		
- Ehefrau	1.320		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	[REDACTED]		
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		11.896	-11.896
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2016 geleistete	3.300		
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG im Veranlagungszeitraum abziehbar	1.225	4.525	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	4.525	4.525	-4.525
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			177.094
<b>Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)</b>			
Kapitalerträge	[REDACTED]	1.489	
Zwischensumme	[REDACTED]	1.489	
Sparer-Pauschbetrag	[REDACTED]	-801	
Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 32d Abs.1 EStG	[REDACTED]	688	
<b>Berechnung der Einkommensteuer</b>			
zu versteuern nach dem Splittingtarif	[REDACTED]		[REDACTED]
tarifliche Einkommensteuer			[REDACTED]
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG			-1.650
Ermäßigung für Handwerkerleistungen verbleiben		51	-51
			55.889
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	[REDACTED]		270
festzusetzende Einkommensteuer			56.159
<b>Berechnung des Solidaritätszuschlags</b>			
Bemessungsgrundlage			€ 55.889
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			3.073,89
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden			
Steuer nach § 32 d Abs. 1 EStG		270	
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			14,85
festzusetzender Solidaritätszuschlag			3.088,74

Bescheid für 2016 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.09.2017

**Steuerbelastung**

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 57.590,00 €) bezogen auf das  
zu versteuernde Einkommen ( 177.094 €) beträgt 32,52 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der  
Gesamtbeitrag der Einkünfte ( 193.515 €) um abziehbare Aufwendungen  
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 16.421 € gemindert.

**Erläuterungen**

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.  
Dieser Festsetzung liegen Ihre am 11.08.2017 um 13:39:06 Uhr in authentifizierter Form übermittel-  
ten Daten zugrunde.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer  
Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung  
ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht  
möglich.

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den  
Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das  
Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf  
die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei  
zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird.  
Bei der Berechnung der Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs.1 EStG wurden die von  
Ihnen geltend gemachten anrechenbaren ausländischen Steuern in Höhe von 9 € berücksichtigt; ggf.  
konnte eine vollständige Anrechnung, z.B. aufgrund vorhandener Verluste, nicht erfolgen.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 11.281 € steuerlich anerkannt. Für  
3.300 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber  
hinausgehende Betrag von 7.981 € - höchstens 3.300 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b  
Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen  
Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu  
dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw.  
Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung  
 (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nach-  
prüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche  
Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO oder  
anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige  
Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien  
Teils der Rente.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat  
ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung  
des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter  
Antrag ist nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die  
Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwen-  
dungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der beschränkten Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs.1 Nr.3a EStG
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskost-  
en oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich  
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995  
vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften  
mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder  
der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung  
der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 -  
III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrens-  
technischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk  
angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend  
angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm  
betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für  
möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im  
Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer  
diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des  
Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu  
ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H  
ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 4 \*\*\*\*

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über  Mein ELSTER® ([www.elster.de](http://www.elster.de)) einzulegen.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

**Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung**

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Di. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle  
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr  
Di. 12:00-16:00 Uhr

**Nahverkehrsanbindung:**

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

**Elster: Ihr Online-Finanzamt**

Geben Sie Ihre nächste Steuererklärung doch einfach online ab und nutzen Sie das neue servicefreundliche Webangebot Elster: Ihr Online-Finanzamt. Auf [www.elster.de](http://www.elster.de) können Sie Ihre Steuererklärung nun noch einfacher erstellen. Mehr Informationen zum Thema finden Sie auf [www.elster.de](http://www.elster.de) oder hier: [http://url.nrw/meine\\_steuermach\\_ich\\_online](http://url.nrw/meine_steuermach_ich_online)